

Liestal, 20. Dezember 2022/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/370</b>
<b>Motion</b>	von Rahel Bänziger
Titel:	<b>Präzisierung diverser Gesetze bezüglich Möglichkeiten von zeitgemässen Arbeitsmodellen (Topsharing)</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen

### Begründung

Mittels der Motion Nr. 2022/370 «Präzisierung diverser Gesetze bezüglich Möglichkeiten von zeitgemässen Arbeitsmodellen (Topsharing)» wird der Regierungsrat beauftragt, im Rahmen einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen zeitgemässe Arbeitsmodelle (Topsharing) zu ermöglichen. So fordert die Motion unmissverständliche Formulierungen, die keiner weiteren Klärung bedürfen und zeitgemässe Arbeitsmodelle (Topsharing) möglich machen.

Die einschlägigen personalrechtlichen Rechtsgrundlagen des Kantons äussern sich nicht zur Frage des Jobsharing, so wird dieses in keiner einzigen der relevanten Rechtsgrundlagen erwähnt. Jedoch wird die Möglichkeit des Jobsharing in verschiedenen Dokumenten des Kantons explizit als wünschenswert eingestuft: So hält etwa die Website des Kantons zum Thema «Vereinbarkeit» fest, dass wichtig sei, dass Teilzeitarbeit und familienfreundliche Arbeitszeitmodelle (Home Office, Jahresarbeitszeit, Jobsharing etc.) für Frauen wie Männer und auch in Führungspositionen möglich sind. Jobsharing wird zudem für Angestellte des Kantons – auch für Kaderpositionen – auf verschiedenen Hierarchiestufen anerkannt und praktiziert. Aus der Praxis des Kantons hervorzuheben sind etwa die Besetzung der Dienststellenleitung im Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote im Jobsharing, die Besetzung von Leitenden Staatsanwältinnen im Jobsharing oder die Besetzung der Position des Ombudsmans durch zwei Ombudsfrauen im Jobsharing. Diese Besetzungen deuten darauf hin, dass im Kanton Basel-Landschaft in der Praxis grundsätzlich nicht von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage zur Besetzung einer Position im Jobsharing ausgegangen wird.

Zu diesem Schluss führen auch Überlegungen zum Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft und zum Grundsatz der Gewaltenteilung bzw. zur effizienten Selbstorganisation der Verwaltung. Der für den Kanton Basel-Landschaft primär relevante § 7 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz; SGS 150) ist eine sehr offen gehaltene gesetzliche Grundlage, welche der Verwaltung in der Organisation einen weiten Beurteilungsspielraum lässt. Schliesslich zeigt auch ein interkantonaler Vergleich, dass Jobsharing auch in anderen Kantonen kaum gesetzlich geregelt wird.

Der Regierungsrat möchte im Rahmen des Vorstosses dessen ungeachtet jedoch prüfen, ob die Möglichkeit einer Besetzung im Job- bzw. Topsharing ausdrücklich in einzelnen Gesetzen vorgesehen werden soll oder die Rahmenbedingungen einer Stellenbesetzung im Job- bzw. Topsharing im Personalgesetz einheitlich geregelt werden sollen. Daher beantragt er die Überweisung als Postulat.